207. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Kirchrode / Henriettenstiftung, Wohnungsbau

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 11.07.2007 bis zum 15.08.2007 durchgeführt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens:

Beteiligte	Schr. v.	Inhalt	Anmerkung d. Verw.
Region Hannover	13.08.07	Das Ziel der Ausweisung von Wohnbaufläche wird kritisch gesehen. Vor dem Hintergrund der hohen ökologischen Wertigkeit der Flächen im Vorbereich des Tiergartens sei eine Aufhebung der Baurechte wünschenswert. Auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 642, 3. Änderung, (jetzt 1702) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird hingewiesen.	Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde kann nicht gefolgt werden. Aus der Tatsache, dass seinerzeit mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 642 die Voraussetzungen für die Erweiterung des Krankenhauses Henriettenstift geschaffen wurden, kann nicht - wie von der Region in ihrer Stellungnahme dargelegt - geschlossen werden, dass dieses Baurecht ausschließlich öffentlichen Zwecken vorbehalten war. Auch aus der Begründung dieses B-Planes geht nicht etwa hervor, dass die Ausweisung unter Abwägung mit naturschutzfachlichen Belangen "ausnahmsweise" aus überwiegendem öffentlichen Interesse heraus vorgenommen wurde. Eine aus der Sicht des Naturschutzes für sachgerecht erachtete Aufhebung bestehenden Baurechts zugunsten einer Freiflächenausweisung wäre nur möglich, wenn die Stadt die Flächen erwerben würde. Da bezüglich der künftigen Wohnbaufläche bereits der Verkauf der Flächen an einen Wohnungsbau-Investor vollzogen ist, wäre dies nur zu Baulandwerten möglich und muss daher als nicht realisierbar beurteilt werden.

		Die ökologische Hochwertigkeit der Fläche wird sich vielmehr in hohen, unmittelbar wirkenden naturschutzrechtlichen Anforderungen widerspiegeln müssen. Ferner ist anzumerken, dass das Planungsziel zu keiner ungünstigeren Situation bzgl. der naturschutzfachlichen Belange führt, als sie bei einer Krankenhauserweiterung zu erwarten gewesen wäre, da die GRZ unverändert bei 0,4 bleibt.
	Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird zum Themenkomplex Altlasten auf die Stellungnahme von 67.10 zum B-Plan Nr. 642, 3. Änderung verwiesen und um Ergänzung der Begründung gebeten.	Die Begründung wird ergänzt.
	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar	Wird zur Kenntnis ge- nommen.
Polizeidirektion	 	
Grenzschutzpräsidium Wehrbereichsverwaltung	 	

DB Services	31.07.07	keine Bedenken	
Nds. Landesamt für Straßen-			
bau und Verkehr			
Nds. Forstamt	15.08.07	keine Bedenken zu den	
		geplanten Darstellungen.	
		Allerdings stelle sich die Frage, warum der östlich angrenzende Bereich nicht in das Verfahren einbezogen ist, wo doch im B-Plan Nr. 1702 hier Wald festgesetzt werden soll.	Im B-Plan Nr. 1702 wird lediglich eine Walderweiterung um 20 m vorgenommen. Zwischen dieser und dem Krankenhausgrundstück ist eine Retentionsfläche gelegen. Die Darstellungen des F-Planes sind nicht parzellenscharf. Der B-Plan ist aus den Grundzügen der Planung gem. F-Plan entwickelt. Eine parzellenscharfe Anpassung an den B-Plan ist weder geboten noch entspräche das der Funktion des F-
			Planes.
Gewerbeaufsichtsamt	07.08.07	keine Bedenken; Hinweis auf rechtsverbindlich festgesetzte Wohnnutzung im Nordwesten des Krankenhausgeländes (Mardalstraße 12 bis 16).	Umfang liegt unterhalb der Maßstabsebene des F- Planes, daher keine Übernahme erforderlich.
BUND			
Industrie- und Handelskam-			
mer Hannover			
Handwerkskammer Hannover	15.08.07	keine Bedenken	
E.ON	17.07.07	Belange nicht berührt	
E.ON Avacon	23.07.07	keine Bedenken	
PLEdoc für Ruhrgas AG	23.07.07	Belange nicht berührt	
enercity (Stadtwerke)	07.08.07	keine Bedenken	